

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

I

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 75, 104a und 108 der Bundesverfassung,

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}

² ...

b^{ter}. die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;

b^{quater}. die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist;

Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 5

² ...

a^{bis}. Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden;

...

⁵ Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen.

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}

2^{bis} Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

¹ SR 700

^{2ter} Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

^{2quater} Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Artikel 18bis

¹ Die Kantone können im Richtplan in bestimmten Gebieten aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Art. 18^{bis}), sofern:

- a. die Ausscheidung solcher Zonen im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und
- b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

^{1bis} Unter Berücksichtigung der gleichen Grundsätze können die Kantone besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.

² Im Richtplan ist mindestens festzulegen:

- a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;
- b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.

Art. 16 Abs. 4

⁴ In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.

Art. 16a Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes und von Betrieben in der Umgebung hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Die bewilligungsfähigen Dimensionen der inneren Aufstockung werden bei der Tierhaltung anhand des Deckungsbeitrags oder anhand des Trockensubstanzpotenzials bestimmt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Das kantonale Recht unterscheidet verschiedene Arten von Bauzonen und kann weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen.

^{1bis} In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen zugelassen werden, soweit damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

² Das kantonale Recht kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

Art. 18^{bis} Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

¹ In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

- a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und
- b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder zum Schutz der Biodiversität führen.

² Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.

³ Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

⁴ Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden müssen.

Gliederungstitel vor Art. 21

2. Abschnitt: Allgemeine Wirkungen

Gliederungstitel vor Art. 24

2a. Abschnitt: Ausnahmewilligungen ausserhalb der Bauzonen

Art. 24^{bis} Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, sofern ein Standort innerhalb der Bauzone zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilkommunikation nicht zur Verfügung steht.

Art. 24^{er} Bauten und Anlagen für thermische Netze

Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24^{quater} Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen

Bewilligungen nach den Artikeln 24a–24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.

Art. 24e Abs. 6

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. Er kann vorsehen, dass hobbymässige Kleintierhaltung nicht als Erweiterung der Wohnnutzung gilt, und dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wiederaufgebaut werden dürfen.

Gliederungstitel vor Art. 24f

2b. Abschnitt: Weitere Massnahmen ausserhalb der Bauzonen

Art. 24g Berichterstattung

¹ Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:

- a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbauggebiet seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die geschützten Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;
- b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;
- c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} im Nichtbauggebiet;
- d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{er}.

² Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

³ Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

Art. 25 Abs. 3 und 4

³ Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

⁴ Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

Art. 27a *Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen*

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 16a, 16a^{bis}, 24, 24^{bis} und 24^{ter} vorsehen.

Art. 34 Abs. 2 Bst. c

² Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide letzter kantonomer Instanzen über:

- c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24e und 37a.

Gliederungstitel vor Art. 38

Übergangsbestimmungen

Art. 38

Aufgehoben

Art. 38b *Erstmalige Berichterstattung im Sinne von Art. 24g*

¹ Die Kantone erstatten dem Bund erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 1.

² Der Bundesrat erstattet dem Parlament erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 2.

Art. 38c *Folgen bei Verfehlung der Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater}*

¹ Kantone, die acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision im Nichtbauggebiet die Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} im Vergleich zur den Werten zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... nicht einhalten, erteilen in ihrem Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um diese Stabilisierungsziele spätestens 16 Jahre nach Inkrafttreten der Revision zu erreichen.

² Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.

³ Ist die Richtplananpassung gemäss Absatz 1 11 Jahre nach Inkrafttreten der Revision nicht vom Bundesrat genehmigt, ist jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.

II

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Minderheit (Stark, Knecht, Müller Damian, Noser, Schmid)

Art. 4 Abs. 1^{bis}

^{1bis} In der Landwirtschaftszone gelten bezüglich Immissionsgrenzwerten für Wohnnutzungen Ausnahmen von Absatz 1, sofern diese die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 RPG gewährleisten. Den Vorrang regelt die Raumplanung.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.